

Völkerrechtsfiguren. Praktiken globaler Verbindlichkeit

Thomas Weitin

Abstract

Das Völkerrecht ist ein ‚weicher‘ Gegenstand. Es weist im Kern Strukturen und Begriffe auf, die beständig im Werden sind und deren normative Strahlkraft gerade aus ihrer Deutungsoffenheit resultiert. Normativen Richtwert behält hier der antike Rechtsbegriff der Billigkeit, den die kritische Vernunft seit Kant ansonsten als moralischen Fremdkörper aus dem Rechtssystem ausgeschieden wissen will. Anstatt reine Rechtslehre sein zu können, müssen die Schlüsselbegriffe des Völkerrechts bis heute im Wesentlichen unbestimmt bleiben. Das Selbstbestimmungsrecht, nach dem Ersten Weltkrieg zum völkerrechtlichen Prinzip schlechthin erhoben, entzieht sich einer objektiven Festlegung ebenso wie der Begriff des ‚Volkes‘. Diese Unbestimmtheit hat sachliche Gründe etwa im Spannungsverhältnis, das das Selbstbestimmungsrecht in seiner Richtung nach außen hin mit der gleichrangigen völkerrechtlichen Norm der souveränen Gleichheit territorial integrierter Staaten eingeht, und in der großen Zahl von Volksgruppen und Minderheiten, deren Unabhängigkeitsstreben die Stabilität von Staaten rasch gefährden kann.

Die kulturwissenschaftliche Analyse des Völkerrechts soll untersuchen, wie historisch und in der gegenwärtigen Situation normative Verbindlichkeit entsteht. Schon die Annahme des global betrachtet zunehmend imaginationsbedürftigen völkerrechtlichen ‚Normalfalles‘ der „Akzeptanzerzeugung“ internationaler Normen durch nationales Recht konfrontiert den Beobachter mit der Verbindlichkeit gerade des Unverbindlichen. Zentrale Vertragsgegenstände wie die Menschenwürde müssen so deutungs offen bleiben, dass jede Seite das je Eigene darin sehen kann. Gleichzeitig weiß die Völkerrechtswissenschaft, dass Vertragswerke auch auf Nichtunterzeichner und also nicht nur im Sinne dogmatischer Befolgung wirken, vor allem dann, wenn sie mit gewohnheitsrechtlichen Normen korrespondieren. Das Völkergewohnheitsrecht ist an Rechtsüberzeugungen gebunden, die die Rechtssubjekte gemeinsam „einüben“. Dabei kann, wie schon Kant und Schlegel für den Republikanismus annahmen, eine solche Überzeugung zunächst auch von nur einem Staat getragen werden und dann auf andere übergreifen.

Als gemeinsame Übung zur „Rechtsinternalisierung“, die stets mehr Werden als Sein darstellt, ist das Völkerrecht der Projekthypothese nach ganz besonders darauf angewiesen, öffentlichkeitswirksam erzählt und vor Augen gestellt, anschaulich zu werden. Es ist nicht entweder „nur Rhetorik“ oder rechtsetzend wirksam, die rhetorische Seite ist seiner Verbindlichwerdung nicht äußerlich. Zugleich unterscheidet sich das Völkerrecht in seiner weichen, sukzessiven und ständig prekären Verbindlichkeit vom nationalen Recht dadurch, dass es im Bereich zwischen Rechtskulturen und zwischen Rechtssystemen entsteht. Während eingespielte Rechtssysteme die Voraussetzungen des Rechts und seiner Erzeugung durch routinierte Prüfinstanzen wie Verfassungsgerichte meist undramatisch reflektieren können, ist das Völkerrecht in seinem intersystemischen Status viel stärker darauf angewiesen, dieser Reflexion vor allem im Rekurs auf sein historisches Gewordensein und das heißt durch wiederholte Gründungsnarrative und das Abstellen auf bestimmte Figuren zu einer rhetorisch-dramatischen Verbindlichkeit zu verhelfen.

Die Subjektinstanzen im Kernbereich des Völkerrechts sind von besonderer Art. Während das Individuum im humanitären Völkerrecht anders als im klassischen Völkerrecht aus seiner Mediatisierung durch den Staat heraustritt, wird die Souveränität des Verbandssubjekts Staat zunehmend exteriorisiert; das Volk wiederum bleibt als Sache der Selbstbestimmung jeder objektiven Bestimmung entzogen. Von diesen Subjektinstanzen als Figuren zu sprechen, heißt die Bedeutung der figura realisieren, die keiner natura entspricht und nichts Reales bezeichnet, sondern immer mehr verkörpert als sie ‚ist‘ und gerade dadurch verbindlich auftritt. Derart sind die Subjekte des Völkerrechts Figuren einer unbestimmten Materie, was gleichermaßen für diejenigen Figuren gilt, die die völkerrechtliche Praxis oft mit Bedacht marginalisiert, woraufhin sie in der Völkerrechtswissenschaft zu zentralen Randfiguren werden: der Flüchtling, der Kämpfer, das Opfer, der Gast, der Pirat usw.